

**Ergänzende Bedingungen
der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH Co. & KG zu den
Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
TAB NS Nord 2012 – Ausgabe 2016**

Gültig ab 01.07.2017

Zu 1 Geltungsbereich

Im Netzgebiet der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, nachfolgend EVI genannt, gelten ab dem **01.07.2017** die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord 2012 – Ausgabe 2016)“ des BDEW, Landesgruppe Norddeutschland.

Das netzbetreiberspezifische Beiblatt findet für das Versorgungsgebiet der EVI keine Anwendung. Bei speziellen Ausführungen ist eine vorherige Absprache notwendig.

Zusätzlich gelten zum Musterwortlaut folgende Ergänzungen:

Zu 2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

Die Anmeldung zum Anschluss an das Netz der EVI erfolgt schriftlich. Vordrucke zur Anmeldung eines Netzanschlusses stehen im Internet unter www.evi-hildesheim.de als Download zur Verfügung.

Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 6 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu berücksichtigen und um den Anschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, ist der EVI ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit vermaßten Gebäuden, ein Gebäudegrundriss des untersten Geschosses (mit eingezeichnetem gewünschten Anbringungsort für Netzanschluss und Zählerplatz) und eine Schnittzeichnung mit Angabe der Gebäudehöhen vorzulegen.

Zusätzliche Daten zu elektrischen Verbrauchsgeräten nach Abschnitt 10 und zu Erzeugungsanlagen nach Abschnitt 13 der TAB NS Nord 2012 – Ausgabe 2016 sind der Anmeldung beizufügen.

Der Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung ein Projektschaltbild des Hauptstromversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte und Sicherungsbemessungsströme beizufügen.

Zu 3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Jede Inbetriebsetzung oder Änderung einer Kundenanlage im ungezählten Bereich ist bei der EVI zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung ist ein von der EVI im Internet unter www.evi-hildesheim.de zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein bei der EVI oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen. Eine Kopie der Eintragung bei einem anderen Netzbetreiber ist dem Vordruck beizufügen.

Die EVI oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der definierten Trennvorrichtung im oberen Anschlussbereich von Zählerplätzen (siehe unter „Zu 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze“) darf nur durch die EVI oder mit ihrer Zustimmung durch das Elektroinstallationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Elektroinstallationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Der Monteur des Elektroinstallationsunternehmens muss beim Zählereinbau zwecks Inbetriebnahme vor Ort sein.

Zu 5 Netzanschluss

Soll der Hausanschlusskasten auf einer brennbaren Wand montiert werden, sind die Voraussetzungen nach DIN VDE 0100-732 zu erfüllen:

Auf brennbaren Wänden, z. B. Holzwänden, blechbekleideten Holzwänden, Gipskartonwänden müssen das Netzanschlusskabel und der Hausanschlusskasten auf einer lichtbogenfesten Unterlage (z. B. Fibersilikatplatte mit 20 mm Dicke) verlegt werden. Diese Unterlage muss allseitig 150 mm überstehen. Das Netzanschlusskabel darf nicht durch brennbare Wände geführt werden.

Ist die Montage innerhalb des Gebäudes nicht möglich, ist Abschnitt 5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden der TAB NS Nord 2012 – Ausgabe 2016 anzuwenden.

Für den Schutzpotentialausgleich ist der Anschluss des Fundamenterders nach DIN 18014 an die Haupterdungsschiene in räumlicher Nähe zum Hausanschlusskasten anzuordnen.

Ein Hausanschlussraum ist ein begehbare und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden. Ein Hausanschlussraum muss mindestens 2,0 m lang und 2,0 m hoch sein. Bei Belegung des Hausanschlussraumes mit Anschluss- und Betriebseinrichtungen auf nur einer Wand beträgt die Breite mindestens 1,50 m; bei Belegung gegenüberliegender Wände mindestens 1,80 m. Der Hausanschlussraum ist vorzusehen in Gebäuden mit mehr als fünf Anschlussnutzern.

Eine Hausanschlusswand ist eine Wand, die zur Anordnung und Befestigung von Leitungen sowie Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient. Sie ist vorgesehen für Gebäude mit bis zu fünf Anschlussnutzern.

Eine Hausanschlussnische (z. B. in nicht unterkellerten Einfamilienhäusern) ist eine bauseits erstellte Nische, die zur Einführung der Anschlussleitungen bestimmt ist, sowie der Aufnahme der erforderlichen Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient.

Gemeinsamer Hausanschluss mehrerer Häuser über verschiedene Grundstücke

Hier wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle betroffenen Grundstücke zu Gunsten der EVI gefordert. Grunddienstbarkeitsformulare werden mit dem Angebot zugeschickt und müssen zur Auftragserteilung unterschrieben bei der EVI vorliegen. Die Eintragungskosten trägt der Anschlussnehmer.

Hausanschluss in hochwassergefährdeten Gebieten

In hochwassergefährdeten Gebieten ist der Überflutungsbereich (hundertjähriges Hochwasser) der EVI mitzuteilen, damit unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers eine geeignete Stelle für den Hausanschlusskasten und Zählerschrank gewählt werden kann.

Zu 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Wandlermessung (halbindirekte Messung)

Beim Aufbau von Wandlermessungen im Niederspannungsnetz hat die Zählerschrankverdrahtung der Darstellung in der Anlage 1 (siehe „1. Niederspannungszählung über Stromwandler“) zu entsprechen. Die Zählerwechselfel soll gemäß der Zeichnung A 2.03 der TAB NS Nord 2012 – Ausgabe 2016 - ausgeführt werden. In der Regel werden die Messwandler von der EVI beigestellt. Aus diesem Grund

ist eine frühzeitige Abstimmung (etwa 2 Wochen) erforderlich. Bei der Planung und Aufbau von Messungen im Mittelspannungsnetz der EVI sollte ebenfalls rechtzeitig (etwa 6-8 Wochen) eine Abstimmung erfolgen. Hierbei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz, vom BDEW und die Ergänzenden Bedingungen der EVI der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Diese stehen unter www.evi-hildesheim.de als Download zur Verfügung.

Trennvorrichtungen für die Kundenanlagen

Im oberen Anschlussbereich von Zählerplätzen sind D02-Sicherungseinsätze einzubauen.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Zähleranschlusssäulen. Bei diesen ist der untere Anschlussbereich zwischen dem Hausanschlusskasten und dem Zählerfeld nicht erforderlich. Die Trennvorrichtung und die selektive Überstrom-Schutzeinrichtung erfolgt dabei über einzubauende D02-Sicherungseinsätze im oberen Anschlussbereich hinter dem Zählerfeld. Die Freischaltung für die Messleinrichtung erfolgt durch Ziehen der Hausanschluss Sicherungen.

Zusatz zum Netzgebiet

Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauten oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

Anlage

1. Niederspannungszählung über Stromwandler

Hildesheim im Juni 2017

EVI Energieversorgung Hildesheim